



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Wasserversorgungs- reglement 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Aufgaben	4
Geltungsbereich des Reglements	4
Schutzzonen	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Erschliessung	5
Pflicht zum Wasserbezug	5
Wasserabgabe; Menge und Qualität	5
Wasserabgabe; Betriebsdruck	5
Einschränkung der Wasserabgabe	5
Verwendung des Wassers	5
Bewilligungspflicht	5/6
Haftung	6
Handänderung	6
Ende des Wasserbezuges	6
II. Wasserverteilung	6
A. Grundsatz	6
Anlagen zur Wasserverteilung	6
Öffentliche Anlagen	6
Private Anlagen	6
B. Öffentliche Anlagen	7
1. Leitungen	7
Planung und Erstellung	7
Leitungen im Strassengebiet	7
Sicherung öffentlicher Leitungen	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	7
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	7
3. Wasserzähler	8
Einbau, Kostentragung	8
Standort	8
Revision, Störungen	8
C. Private Anlagen	8
1. Grundsätze	8
Kostentragung	8
Mängel	8
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	8
Installationsbewilligung	8/9
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	9
Bewilligung/Durchleitungsrechte	9
Technische Bestimmungen	9
III. Finanzielles	9
Finanzierung der Anlagen	9
Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr	10
Einmalige Gebühren; Löschgebühr	10

Einmalige Gebühren; Gemeinsame Bestimmungen	10
Jährliche Gebühren; Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühr	10
Rechnungstellung	10
Fälligkeiten; Anschlussgebühr / einmalige Löschgebühr / jährliche Gebühren	10/11
Einforderung der Gebühren/Verzugszins	11
Verjährung	11
Gebührenpflichtige Personen	11
Grundpfandrecht	11
 IV. Straf- und Schlussbestimmungen	 11
Widerhandlungen	11
Rechtspflege	11
Übergangsbestimmung	11
Inkrafttreten	12
 Genehmigungsvermerk	 12
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	12
 Gebührenreglement	 13
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	14
 Installationsanzeige	 15

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt insbesondere gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 31. Mai 2013,
auf Bundes Ebene
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG),
- das Eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG),
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN),
auf kantonaler Ebene
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- das Baugesetz (BauG),
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz –und Feuerwehrverordnung (FFV),
- die Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- das Gemeindegesetz (GG) und
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

dieses Reglement.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Aufgaben

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2 – Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3 – Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4 – Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5 – Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6 – Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Artikel 7 – Wasserabgabe; Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Artikel 8 – Wasserabgabe; Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9 – Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10 – Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

³ Gegen Missstände und Missbräuche im Wasserbezug hat die Anlagekommission die notwendigen Vorkehrungen zu Lasten der Wasserbezüger zu treffen.

Artikel 11 – Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,

- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12 – Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 13 – Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14 – Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsatz

Artikel 15 – Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16 – Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17 – Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach der Wassereinführung resp. dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18 – Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19 – Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedachten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20 – Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21 – Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22 – Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23 – Einbau, Kostentragung

¹ Die Anlagekommission ist im Einzelfall befugt, wenn sie es als notwendig erachtet oder wenn es gewünscht wird, einen Wasserzähler einzubauen. Der Zähler bleibt Eigentum der Gemeinde.

² Wird der Einbau zur Behebung von Missständen verfügt oder von Wasserbezüglern verlangt, trägt dieser die Kosten. In allen andern Fällen geht der Einbau der Wasserzähler zu Lasten der Gemeinde.

³ In allen Fällen erfolgt die Lieferung und der normale Unterhalt des Zählers durch die Gemeinde, wofür der Wasserbezüger eine jährliche Zählermiete zu bezahlen hat.

⁴ Nach dem Einbau des Wasserzählers darf nur noch nach dem System Wasserzähler abgerechnet werden. Ausgenommen bei Handänderungen.

Artikel 24 – Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25 – Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26 - Kostentragung

Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Artikel 27 – Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 28 – Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29 – Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30 – Bewilligung / Durchleitungsrechte

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 31 – Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichneten Person einzumessen.

⁵ Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu erstellen.

⁶ Ausflussöffnungen ohne Abstellvorrichtungen sind nicht gestattet. Laufende Brunnen müssen so eingerichtet werden, dass sie jederzeit ohne Gefahr des Einfrierens ausser Betrieb gesetzt werden können. Bei Scheunen und freistehenden Zapfstellen ist ein Bodenhahn mit Entleerung anzubringen. Die Leitung muss neben der Gebrauchszeit durch den Benutzer abgestellt werden.

⁷ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Rückflussverhinderung ist auch bei temporären Installationen wie beispielweise bei Weidbrunnen zu gewähren (Wasserzufuhr muss vom Wasserspeicher - z.B. Trog, Brunnen - getrennt sein).

III. Finanzielles

Artikel 32 – Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b Wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- c sonstigen Beiträgen Dritter
- d Erträgen aus Energieerzeugungsanlagen

³ Mit Wasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen. Die Zuständigkeit für den Abschluss des Wasserlieferungsvertrages liegt bei der Anlagekommission.

⁴ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Tarif die Höhe der Anschlussgebühren sowie der einmaligen Löschgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex sowie
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Artikel 33 – Einmalige Gebühren ; Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren / Anschlussgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34 – Einmalige Gebühren; Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35 – Einmalige Gebühren; Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36 – Jährliche Gebühren; Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten, inkl. Zinskosten haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW und des umbauten Raumes nach Grundlage der Gebäudeversicherung GVB erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Bei offensichtlichem Missverhältnis wird eine Nachschätzung des umbauten Raumes durch die Anlagekommission veranlasst.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen oder berechneten Wasserverbrauchs erhoben (mit Wasserzählern gemessen oder nach Einwohnergleichwerten (EG) / Grossvieheinheiten (GVE) berechnet).

⁵ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

Artikel 37 – Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 38 – Fälligkeiten; Anschlussgebühr / einmalige Löschgebühr / jährliche Gebühren

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund

der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 39 – Einforderung der Gebühren / Verzugszins

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40 – Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41 – Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42 – Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43 – Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44 – Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45 – Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 46 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Einwohnergemeinde Gadmen sowie der Einwohnergemeinde Innertkirchen aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat dieses Reglement am 8. November 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin i.V.: Die Schreiberin:



Daniela Grisiger



Nicole Steiner

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

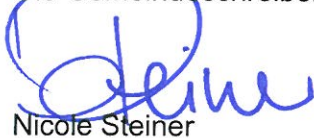
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Gadmen und Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, ~~13. DEZ. 2013~~ ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. DEZ. 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner

Anhänge

- Gebührenreglement
- Muster Installationsanzeige

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 8. November 2013 dieses Gebührenreglement.

Artikel 1 – Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	CHF	60.00
	für die weiteren	100 BW	CHF	30.00
	für jeden weiteren	BW	CHF	15.00

und pro m^3 uR

b	für die ersten	1'000 m^3 uR	CHF	0.60
	für die weiteren	2'000 m^3 uR	CHF	0.30
	für jeden weiteren	m^3 uR	CHF	0.15

Artikel 2 – Einmalige Gebühren; Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

Artikel 3 – Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

Artikel 4 – Anpassung Gebührenansätze

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und Artikel 2 basieren auf dem CH-Baupreisindex BFS, Grossregion Espace Mittelland, von 124.5 Punkten (Stand 1. April 2013). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats festgelegt.

Artikel 5 – Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Einwohnergemeinde Gadmen und der Einwohnergemeinde Innertkirchen aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat den vorstehenden Wassertarif am 8. November 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin i.V.: Die Schreiberin:



Daniela Grisiger



Nicole Steiner

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

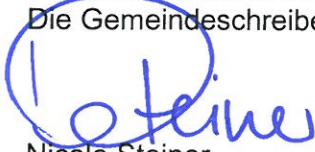
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Gaden und Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. DEZ. 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. DEZ. 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADEN

Die Gemeindeschreiberin:


Nicole Steiner

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Installationsanzeige

Liegenschaft
Strasse
Gebäude-Nr.
Grundstück-Nr.

Eigenl ner
Adresse
PLZ Ort

Kategorie
umbauter Raum (uR)
Einwohnergleichwert (EG)
Grossvieheinheit (GVE)
nur Wasser (W) bzw. Ara(A)
entw sserte Fl che
L schschutz
Anzahl Wohnungen
Wasserverbrauch (m³)

Datum der Aufnahme

Unterschrift

Besonderheiten:

Ein L schposten wird nicht berechnet, wenn er ausschliesslich dem L schschutz dient.
Ein Weidbrunnstock dient ausschliesslich dem Tr nken der Tiere w hrend dem Weidgang oder w hrend kurzer Zeit in einer Scheune.
Weitere Verwendungszwecke mit den entsprechenden Belastungswerten:
1 BW Bidet, Getr nkeautomat, Coffeetr use
2 BW Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Apparate / Armaturen	Anzahl pro Stockwerk												Total Anschlüsse	Anzahl Anschlüsse nicht ARA pflichtig	BW pro Anschluss	BW Wasser	BW nicht ARA pflichtig		
	-1		E			1			2			3							
	K	W	K	W	K	W	K	W	K	W	K	W							
Normalinstallationen																			
Waschbecken, -rinne																			
Spülkasten																1			
Duschbatterie																2			
Badebatterie																3			
Spülbecken																2			
Geschirrspülmaschine																1			
Waschautomat bis 6 kg																2			
Garten- Garagenventil																5			
Anschluss 1/2"																5			
Anschluss 3/4"																8			
Anschluss 1"																12			
Anschluss 1 1/4"																16			
Anschluss 1 1/2"																20			
Laufender Brunnen																5			
Weidbrunnstock																2			
Tränkebecken																1			
Diverse (s. Bemerkung)																1			
Spezialinstallationen	Beschrieb:												1 / min.		1BW=6l/h				
Kühl- und Klimaanlage																			
Diverse																			
Total BW Wasser																		0	
Total BW nicht ARA pflichtig																		0	
Total BW ARA																		0	

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

K = Kalt W = Warm